

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- Kapitalherabsetzung mit Kapitalerhöhung  
gemäss Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653q OR -

der

(UID:            )

mit Sitz in

Im Amtsjokal des Notariates            hat heute eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Gesellschafterversammlung beschliesst einstimmig:

1. das Stammkapital wird um CHF auf CHF herabgesetzt;
2. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:

a) durch

*[Variante: Vernichtung]*

Vernichtung von (Anzahl und Nennwert der zu vernichtenden Stammanteile);

Durch die Vernichtung der obgenannten Stammanteile sind die folgenden Gesellschafter neu wie folgt am Stammkapital beteiligt:

- Name Vorname Stammanteile à CHF
- Name Vorname Stammanteile à CHF
- Name Vorname Stammanteile à CHF ;

*[Variante: Reduktion]*

Reduktion des Nennwertes von bisher CHF auf neu CHF von (Anzahl und Nennwert der Stammanteile);

b) und durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages zur (*teilweisen*) Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz von CHF ;

3. die Wiedererhöhung des Stammkapitals im Sinne von Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653q OR um (maximal) CHF auf CHF und legt folgendes fest:

4. a) den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Stammkapital erhöht werden soll: CHF  
b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF
5. a) Anzahl oder gegebenenfalls die maximale Anzahl und Nennwert (*sowie gegebenenfalls Kategorie*) der neu auszugebenden Stammanteile:  
b) Vorrechte einzelner Kategorien:
6. a) Ausgabebetrag: CHF            je Stammanteil (*oder: Die Geschäftsführer sind ermächtigt, den Ausgabebetrag festzusetzen.*)  
b) Beginn der Dividendenberechtigung:
7. Art der Einlagen:
  - in Geld für            .
  - durch Sacheinlagen von            im Werte von CHF            , wofür dem Sacheinleger            neue Stammanteile zu je CHF            zukommen (*sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft*).
  - durch Verrechnung mit verrechenbaren Forderungen gegenüber der Gesellschaft: Verrechnung im Betrage von CHF            , wofür dem Gläubiger            Stammanteile zu je CHF            zukommen.
8. Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte und Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes: (*z.B. Das Bezugsrecht wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheiden die Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Gesellschafter.*)

*[Bemerkung: Bei Vernichtung von Stammanteilen wegen Sanierung auf CHF 0.00 darf den bisherigen Gesellschaftern das Bezugsrecht nicht entzogen werden (Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653r OR)]*

*[Bemerkung: Die folgenden Ziff. 9 - 11 sind wegzulassen, wenn nicht zutreffend, da nur bedingt notwendige Angaben]*

9. Vom Gesetz abweichende Regelung der Zustimmungserfordernisse für die Übertragung der neuen Stammanteile: (*z.B. Das gesetzliche Erfordernis der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung für die Abtretung von Stammanteilen gemäss Art. 786 OR ist nach Massgabe der Statuten*
  - aufgehoben.
  - erleichtert.
  - erschwert.*oder: Die Übertragbarkeit der Stammanteile ist nach Massgabe der Statuten ausgeschlossen.*)
10. Besondere Vorteile: (*Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen*)

11. Mit den neu auszugebenden Stammanteilen sind verbunden: (z.B. Nachschusspflichten, Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote für die Gesellschafter, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft, sowie Konventionalstrafen gemäss den Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten)

III.

Die Herabsetzung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653j Abs. 4 OR.

Die Ausführung des Kapitalerhöhungsbeschlusses obliegt den Geschäftsführern, Art. 781 Abs. 2 OR.

Die Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 781 Abs. 4 OR.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer  
und Stimmzähler:

.....

.....